

MAGISTRAT DER STADT BAD SODEN AM TAUNUS

---



---

# VERGABERICHTLINIEN

Richtlinien  
über die Vergabe von Beschaffungen, Leistungen und Bauleistungen der Stadt  
Bad Soden am Taunus einschließlich des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad  
Soden am Taunus

---

§



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>7</b>
<b>1. Geltungsbereich</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Wertgrenzen</b> .....	<b>7</b>
<b>4. Vergabevermerk</b> .....	<b>7</b>
<b>5. Zuständigkeit der Vergabestelle</b> .....	<b>8</b>
5.1 Vergabestelle .....	8
5.2 Mitwirkung der Revision .....	8
<b>6. Vergabeverfahren</b> .....	<b>8</b>
6.1 Öffentliche Ausschreibung.....	8
6.2 Beschränkte Ausschreibung .....	8
6.3 Freihändige Vergabe .....	9
6.4 Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Europäischen Gemeinschaften (EG).....	9
<b>7. Planungsleistungen</b> .....	<b>9</b>
<b>8. Wettbewerbsverfahren</b> .....	<b>10</b>
8.1 Auswahl.....	10
8.2 Beschränkte Ausschreibung .....	10
8.3 Freihändige Vergabe .....	10
8.4 Formloses Interessenbekundungsverfahren und Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz - HVTG .....	10
8.5 Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb .....	10
8.6 Weitere Bestimmungen .....	11
<b>9. Bewerbungsausschluss</b> .....	<b>11</b>
<b>10. Wettbewerbs- und Vergabeunterlagen</b> .....	<b>11</b>
10.1 Leistungsbeschreibung.....	11
10.2 Vertrieb der Angebotsunterlagen/Terminvorschlag .....	12
10.3 Vergabeunterlagen .....	12
<b>11. Ausschreibungsverfahren</b> .....	<b>13</b>
11.1 Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung .....	13
11.2 Bei Öffentlichen Ausschreibungen.....	13
11.3 Bei Beschränkten Ausschreibungen .....	13
11.4 Verwahrung der Angebote.....	13
<b>12. Prüfungsverfahren</b> .....	<b>13</b>
12.1 Formale Prüfung.....	13
12.2 Rechnerische Prüfung .....	13

12.3	Preisspiegel.....	14
12.4	Fachliche Prüfung .....	14
<b>13.</b>	<b>Wertungsverfahren .....</b>	<b>14</b>
<b>14.</b>	<b>Zuschlagsverfahren .....</b>	<b>15</b>
<b>15.</b>	<b>Auftragsverfahren .....</b>	<b>15</b>
15.1	Auftragsschreiben/Vertragsurkunde .....	15
15.2	Benachrichtigung der Bewerber.....	15
<b>16.</b>	<b>Nachtragsangebote.....</b>	<b>15</b>
<b>17.</b>	<b>Aufhebungsverfahren .....</b>	<b>16</b>
<b>18.</b>	<b>Kontrollverfahren .....</b>	<b>16</b>
<b>19.</b>	<b>Verhalten bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bei anonymen oder offenen Anzeigen.....</b>	<b>16</b>
<b>20.</b>	<b>Schulung/Verstöße.....</b>	<b>16</b>
20.1	Schulung .....	16
20.2	Verstöße.....	16
<b>21.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>16</b>
	<b>Anlagen/Vordrucke.....</b>	<b>17</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B+E	Fachbereich „Bauen und Entwickeln“
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GPA	WTO-Beschaffungsübereinkommen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAD	Hessische Ausschreibungsdatenbank
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOL/A	Verdingungsordnung für Leistungen Teil A
VR	Vergaberichtlinien
WTO	Welthandelsorganisation ( <u>engl.</u> World Trade Organization)



Richtlinien  
über die Vergabe von Beschaffungen, Leistungen und Bauleistungen (VR-VOL/VOB)

---

## Vorbemerkung

Die folgenden Formulierungen in männlicher Form schließen die weiblichen mit ein.

### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinien umfasst alle Abteilungen der Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus, einschließlich des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Soden am Taunus.

Die Richtlinien regeln die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen im Rahmen von Kauf-, Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträgen.

### 2. Rechtsgrundlagen

Maßgebend für die Vergabe sind in der jeweils gültigen Fassung unter anderem:

- VOL/A - Verdingungsordnung für Leistungen
- VOB/A - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
- EG - Baukoordinierungsrichtlinie
- EG - Sektorenrichtlinie
- Werkverträge nach BGB
- VgV - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
- GWB - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Teil IV)
- EigBGes – Eigenbetriebsgesetz
- Eigenbetriebssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus
- HVTG – Hessisches Vergabe und Tarifreuegesetz

- Der gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom 01.01.2016 (StAnz. 52/2015 S. 1377).
- HGO – Die Hessische Gemeindeordnung
- GemHVO – Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden
- HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

Außerdem kann im Baubereich das Vergabe- und Vertragshandbuch (VHB), zur Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes angewendet werden.

### 3. Wertgrenzen

Die in diesen Richtlinien festgelegten Wertgrenzen sind als **Nettobeträge** aufgeführt.

Die Stückelung zusammengehöriger Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen ist unzulässig. Bei Aufträgen, die Einzelabruf vorsehen, bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Auftragswert des Gesamtumfangs.

Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, Jahresverträge u. ä.) sind zur Beurteilung der Wertgrenzen der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

Mit Ausnahme von Sonderfällen, die in angemessener Weise zu rechtfertigen sind, darf die Laufzeit von vier Jahren bei längerfristigen Verträgen nicht überschritten werden.

### 4. Vergabevermerk

Über jede Vergabe (ab Erreichen der Wertgrenze von 3.000,00 €) ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen

sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

Dafür ist der beiliegende Vordruck Vergabevermerk je nach Art der Vergabe (Anlage 1 oder 3) zu verwenden. Die einzelnen Vergabeschritte, Feststellungen und Entscheidungen sind darin zu dokumentieren, zu begründen, durch Unterschrift bzw. Handzeichen und Datum zu bestätigen und damit nachvollziehbar und durchsichtig zu machen.

Der Vergabevermerk ist als Anfang jeder Vergabeakte zu führen. Ein solcher Vergabevermerk braucht nicht gefertigt zu werden bei:

- Zeitvertragsarbeiten für die Erteilung der Einzelaufträge aufgrund abgeschlossener Rahmen- bzw. Jahresverträge,
- der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen.

## **5. Zuständigkeit der Vergabestelle**

### **5.1 Vergabestelle**

Die Abteilung 20 – Finanzen und Controlling ist für die Durchführung des Vergabeverfahrens nach VOB/A und VOL/A zuständig.

Die Mitwirkung der zuständigen Fachabteilungen bei der Durchführung des Vergabeverfahrens ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Richtlinie.

### **5.2 Mitwirkung der Revision**

Die Revision des Main-Taunus-Kreises wird über jedes Submissionsverfahren von der Vergabestelle informiert.

## **6. Vergabeverfahren**

Für die Festlegung der Wertgrenzen ist der gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom 01.01.2016 (StAnz. 52/2015 S. 1377) sowie die Tabellen für Vergaben (Anlage 2) anzuwenden.

### **6.1 Öffentliche Ausschreibung**

Bei der Öffentlichen Ausschreibung wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen.

Nach GWB und GemHVO-Doppik muss die Vorrangstellung des Offenen Verfahrens bzw. der Öffentlichen Ausschreibung beachtet werden (§ 119 Abs. 2 GWB, § 29 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Vergaben mit einem Wert von über 50.000,01 € VOB/25.000,01 € VOL sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

Wenn bei Aufträgen über 50.000,01 € VOB/ 25.000,01 € VOL keine Öffentliche Ausschreibung erfolgen soll, sondern ausnahmsweise eine Beschränkte Ausschreibung, eine Freihändige Vergabe, ein Interessenbekundungsverfahren oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichen Teilnahmewettbewerb, ist von der Fachabteilung eine schriftliche Begründung dem/der Magistrat/Betriebskommission zur Entscheidung vorzulegen.

### **6.2 Beschränkte Ausschreibung**

Bei der Beschränkten Ausschreibung werden nur einzelne Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Bei Vergaben über einem Wert von 50.000,01 € VOB/ 25.000,01 € VOL ist i.d.R. davon auszugehen, dass eine Öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat oder dass die Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar ist oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würden, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung



im Missverhältnis stehen würde. In diesen Fällen ist die Beschränkte Ausschreibung zulässig.

### 6.3 Freihändige Vergabe

Die Freihändige Vergabe ist im Gegensatz zur Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung ein nahezu formfreies Verfahren. Ähnlich wie bei der Beschränkten Ausschreibung werden nur einzelne Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Bei Vergaben bis zu einem Wert von 50.000,00 € VOB/ 25.000,00 € VOL ist i.d.R. davon auszugehen, dass sowohl die Öffentliche Ausschreibung als auch die Beschränkte Ausschreibung unzulässig sind. In diesen Fällen ist die Freihändige Vergabe zulässig.

Bei einem Schätzwert über 3.000,00 € bis 50.000,00 € VOB/ 25.000,00 € VOL ist eine formlose Preisermittlung bei mindestens 2 bis höchstens 4 Unternehmen durchzuführen. Der Vordruck „Bekanntgabe Freihändige Vergabe“ (Anlage 3) ist mit allen Beschaffungsunterlagen (einschließlich der Angebote) schnellstmöglich an die Vergabestelle weiterzuleiten.

Bei der Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Dienstleistungen sieht die VOB/A und VOL/A einen Eröffnungstermin nicht vor. Aus diesem Grund soll bei der Öffnung der Angebote eine neutrale, nicht beteiligte Person anwesend sein (Vier-Augen-Prinzip). Beispiel: Bei der Freihändigen Vergabe der Abteilung 23 muss eine neutrale Person aus der Abteilung 66 anwesend sein und umgekehrt.

### 6.4 Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Europäischen Gemeinschaften (EG)

Soweit die nach den Bau- bzw. Lieferkoordinierungsrichtlinien gültigen Schwellenwerte erreicht werden, gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge besondere Vorschriften der VOL und der VOB.

Die neuen Schwellenwerte gelten ab 01.01.2018 und betragen für:

#### Dienst- und Lieferleistungen (VOL):

- Klassische öffentliche Auftraggeber: 221.000,00 €
- Sektoren Auftraggeber: 443.000,00 €
- Bundesbehörden nach Beschaffungsabkommen GPA: 144.000,00 €

#### Bauleistungen (VOB):

5.548.000,00 €

Europarechtskonforme Auslegung des VgV erfordert die Anwendung der neuen Schwellenwerte ab sofort. Diese Werte gelten bis zur Bekanntmachung neuer Schwellenwerte durch die Europäische Kommission (voraussichtlich zum 01.01.2020)

## 7. Planungsleistungen

Planungsleistungen fallen nicht unter den Begriff der "Bauleistungen" im Sinne von § 1 VOB/A und auch nicht unter den Geltungsbereich der VOL/A (§ 1). Sie können daher auch nicht für sich allein Gegenstand einer Vergabe nach der VOB/VOL sein. Sie stellen geistige freiberufliche Leistungen dar, die weder nach der VOB noch nach der VOL ausgeschrieben werden können.

Sowohl GWB und VgV gelten im EU Verfahren für den Dienst- und Lieferleistungsbereich einschließlich der geistig-schöpferischen Dienstleistungen wie bspw. Planungsleistungen. Sie hat die bisherigen Abschnitte VOL/A/2 und VOF ersetzt.

Aufträge für Planungsleistungen sollen nicht immer an dasselbe Planungsbüro, sondern an verschiedene Auftragnehmer vergeben werden. Zeitlich getrennte und aufeinanderfolgende Planungsaufgaben

rechtfertigen nicht die ständige Beauftragung desselben Auftragnehmers.

Da die HOAI zwingendes Recht ist, gilt sie selbstverständlich im Vergabeverfahren der öffentlichen Hand.

## **8. Wettbewerbsverfahren**

### **8.1 Auswahl**

Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber/innen zu angemessenen Preisen vergeben werden.

Unter den Bewerbern soll (außer bei der öffentlichen Vergabe) möglichst gewechselt werden.

### **8.2 Beschränkte Ausschreibung**

Bei Beschränkten Ausschreibungen sind bei Aufträgen ab 50.000,01 € VOB/ 25.000,01 € VOL in der Regel 5 Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

### **8.3 Freihändige Vergabe**

Bei Freihändigen Vergaben (VOB - und VOL - Vergaben) sind in der Regel Preisangebote einzuholen (Anlage 2)

- bei Aufträgen bis 3.000,00 € von 1 Bewerber
- bei Aufträgen bis 5.000,00 € von 2 Bewerbern
- bei Aufträgen bis 10.000,00 € von 3 Bewerbern
- bei Aufträgen bis 50.000,00 € VOB/ 25.000,00 € VOL von 4 Bewerbern.

### **8.4 Formloses Interessenbekundungsverfahren und Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz - HVTG**

Interessenbekundungsverfahren sind vereinfachte Teilnahmewettbewerbe zur Auswahl von Bewerbern bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe. Vor Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist ein Interessenbekundungsverfahren ab einem geschätzten Auftragswert bei:

- Bauleistungen ab 100.000,00 € je Gewerk (Fachlos),
- Lieferungen und Dienstleistungen ab 50.000,00 € je Auftrag durchzuführen.

Bei Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb sind bei beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, mindestens zwei dieser Unternehmen sollen nicht ortsansässig sein.

Ab einem Auftragswert von 10.000,00 € sind die Regelungen des HVTG zu beachten. Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen können bei der Vergabe berücksichtigt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sie mit dem Auftragsgegenstand oder dem Produktionsprozess in Verbindung stehen.

Tarifverträge und das Mindestlohngesetz sind sowohl von Bewerbern, Bietern, Nach- und Verleihunternehmen einzuhalten. Von diesen sind bei Auftragswerten ab 10.000,00 € entsprechende Verpflichtungserklärungen (Anlage 6) vorzulegen.

### **8.5 Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb**

Ein Bauauftrag, Liefer- und Dienstleistung sowie Planungsleistung kann auch nach einer Beschränkten Ausschreibung, zu der vorher ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb erfolgte, vergeben werden.

Eine solche Ausschreibung ist bei nationalen Ausschreibungen im Unterschwellenbereich zulässig, wenn:

- die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann sowie
- die Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.

Sind die oben aufgeführten Voraussetzungen gegeben, ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorher vorzusehen. Dann kann eine einfache Beschränkte Ausschreibung nicht ausgeführt werden.

Für die Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb erfolgt die Bekanntmachung zunächst – wie bei einer Öffentlichen Ausschreibung – an eine unbeschränkte Zahl von Teilnehmern. Anschließend sind von der Fachabteilung infrage kommende Unternehmen auszuwählen. Die Auswahlkriterien sollten bereits bei der Bekanntmachung dargelegt werden.

## **8.6 Weitere Bestimmungen**

Wenn für eine bestimmte Bauleistung, Leistung oder Lieferung weniger Unternehmen in Frage kommen, kann von der Ziffer 8.2 bzw. 8.3 abgewichen werden; das ist im Vergabevermerk (Anlage 1) bzw. im Vordruck Bekanntgabe Freihändige Vergabe (Anlage 3) zu begründen.

## **9. Bewerbungsausschluss**

Sobald sich bei Bewerbenden bzw. Auftragnehmenden Ausschlussgründe im Sinne des § 124 GWB, sowie im Sinne des „Gemeinsamen Runderlasses vom 12.12.2017 zur Bekämpfung der Korruption in der gesamten hessischen Landesverwaltung (StAnz. 1/2018, S. 15) über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen“ ergeben, ist der/die Magistrat/ Betriebskommission zu

unterrichten, damit rechtzeitig ein vorübergehender oder dauernder Ausschluss von städtischen Aufträgen veranlasst werden kann.

Vor der Entscheidung soll dem Unternehmen Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Unternehmen schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Über einen Einspruch gegen einen solchen Ausschluss entscheidet der/die Magistrat/Betriebskommission.

## **10. Wettbewerbs- und Vergabeunterlagen**

### **10.1 Leistungsbeschreibung**

Für alle Vergaben sind ordnungsgemäße, objektbezogene und möglichst vollständige Leistungsbeschreibungen aufzustellen. Diese sind zu den Akten zu nehmen.

Leistungsbeschreibungen dürfen vor der Durchführung der Ausschreibung den möglichen Bewerbern nicht zur Kenntnis gelangen. Es ist grundsätzlich unzulässig, Unternehmen, die sich später am Wettbewerb für diese Leistungen beteiligen, mit der Planung, Berechnung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen u. ä. zu betrauen.

Unter Verstoß gegen diese Regel eingereichte Angebote dürfen bei der Vergabeentscheidung nicht gewertet werden.

Werden Leistungsbeschreibungen von Planungsbüros erarbeitet, sind diese auf die Einhaltung der VOB- bzw. VOL-Regelungen zu verpflichten und zu überwachen.

Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist vom Bewerber Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teil-

leistungen zu erlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist.

Die Kalkulationsunterlagen werden mit dem Angebot in einem gesonderten Umschlag angefordert.

## 10.2 Vertrieb der Angebotsunterlagen/Terminvorschlag

Die Fachabteilung stellt die kompletten Ausschreibungsunterlagen unter Verwendung der Leistungsbeschreibung zusammen und nummeriert die Seiten fortlaufend. Dabei überprüft sie die in der Leistungsbeschreibung und in den sonstigen Vergabeunterlagen enthaltenen Termine auf Schlüssigkeit, weil das Angebot als einheitliches Ganzes zu betrachten ist. Es muss zweifelsfrei alle Angaben enthalten, die für den Entschluss zur Abgabe des Angebotes notwendig sind.

Die Fachabteilung übergibt die kompletten Ausschreibungsunterlagen an die zuständige Vergabestelle zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens in einfacher Ausfertigung:

- Vergabevermerk zur Vergabe von Beschaffungen, Leistungen und Bauleistungen (Anlage 1),
- Angebotsdeckblatt (Anlage 4),
- Leistungsverzeichnis,
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt (Anlage 6)
- Erklärung Vergabesperre (Anlage 7) Anlagen (Muster VHB).

Dabei macht die Fachabteilung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bau-terminen Vorschläge für die Angebotsfrist, sowie für die Zuschlags- und Bindefrist. Die Angebotsfrist (Zeitraum zwischen Veröffentlichung bzw. Aufforderung und Eröffnungstermin) soll so bemessen sein, dass sie dem Unternehmen für ein sorgfältig vorbereitetes Angebot die erforderliche Zeit gewährt und einen frühzeitigen Arbeitsbeginn nach Abklärung aller technischen und

finanziellen Vorarbeiten für das betreffende Bauvorhaben ermöglicht.

Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Zuschlagsfrist zu beachten, dass diese nicht mehr als 30 Kalendertage betragen soll; eine längere Zuschlagsfrist ist im Vergabevermerk zu begründen.

Vor Durchführung einer Ausschreibung prüft die zuständige Fachabteilung, ob die für den Auftrag erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## 10.3 Vergabeunterlagen

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des HVTG sind einheitliche Muster für Vergabeverfahren zu erstellen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Verwendung der Muster empfohlen.

Die Muster basieren auf den Mustern des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) und finden über den Baubereich hinaus auch Anwendung bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Muster, die an die Vorgaben des HVTG angepasst worden sind. Diese an das HVTG angepassten Muster sind im Hoch- und Tiefbau- sowie Liefer- und Dienstleistungsbereich nicht identisch. Deshalb werden in den jeweiligen Bereichen zum Teil unterschiedliche Muster zur Verfügung gestellt.

Die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt ist immer von Bietern zu verlangen, es sei denn, es liegt eine Beschaffung mit einem Auftragswert von unter 10.000,00 € vor und der Auftraggeber verzichtet nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erklärung (§ 1 Abs. 6 Satz 1 und 2 HVTG).

Die Muster sind unter <http://www.had.de/vergabestellen-muster-hvtg.html> abrufbar.

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens erfordert unter Umständen die Nutzung weiterer Formulare. Allen Abteilungen steht es frei, zu diesem Zweck weitere Muster z. B. aus dem VHB zu verwenden.

## **11. Ausschreibungsverfahren**

### **11.1 Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung**

Die Ausschreibungen werden von der zuständigen Vergabestelle bekannt gemacht. Bei Aufträgen, bei denen die nach den Bau- bzw. Lieferkoordinierungsrichtlinien der EG gültigen Schwellenwerte erreicht werden, sind die Ausschreibungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntzumachen. Dabei sind die besonderen Vorschriften für die Art des Verfahrens (offenes Verfahren, nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren), die Art der Bekanntmachung und die längeren Bekanntmachungsfristen zu beachten.

### **11.2 Bei Öffentlichen Ausschreibungen**

Mit der Einführung der eHAD werden nationale und internationale Ausschreibungen von der Bekanntmachung bis zum Zuschlag über die elektronische eVergabe-Plattform abgewickelt.

Der Bieter hat die Möglichkeit sich die Vergabeunterlagen kostenfrei runter zu laden.

### **11.3 Bei Beschränkten Ausschreibungen**

Die Ausschreibungsunterlagen werden durch die Vergabestelle den ausgewählten Unternehmen über die Vergabeplattform der eHAD zur Verfügung gestellt.

### **11.4 Verwahrung der Angebote**

Die Originalangebote inklusive aller Anlagen werden von der zuständigen Vergabe-

stelle in Verwahr genommen, die zuständige Fachabteilung erhält zur Bearbeitung eine Kopie.

## **12. Prüfungsverfahren**

### **12.1 Formale Prüfung**

Nach Abschluss der Eröffnungsverhandlung sind die Angebote unverzüglich von der Vergabestelle in formaler Hinsicht zu prüfen (siehe Anlage 5).

### **12.2 Rechnerische Prüfung**

Die rechnerische Prüfung erfolgt durch die Fachabteilung oder ein beauftragtes Planungsbüro.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung ist besonders darauf zu achten, ob:

- keine Rechenfehler gemacht worden sind (z. B. Menge x Einheitspreis),
- die einzelnen Seiten der Leistungsbeschreibung richtig aufaddiert worden sind,
- keine Seitenübertragungsfehler vorliegen,
- bei etwaigen Stundenlohnarbeiten die geforderten Verrechnungssätze angeboten wurden,
- bei etwaigen Wahl- oder Bedarfspositionen die geforderten Preise angeboten worden sind,
- bei etwaigen Preisvorbehalten in den Vergabeunterlagen die geforderten Angaben richtig und vollständig erbracht wurden.

Ansonsten sind die Angebote/Nebenangebote u. a. noch darauf zu prüfen,

- ob die Bewerber mit zur Angebotsabgabe aufgefordert waren (bei beschränkten Ausschreibungen),
- Skontoangebote vorliegen,
- Nachlassangebote vorliegen.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in einem Angebotsprüfblatt zu vermerken (Anlage 5) und unverzüglich der Fachabteilung zur fachlichen Prüfung einschließlich aller Vergabeunterlagen zu übergeben.

Außerdem sind Hinweise über besondere Auffälligkeiten zu machen. Diese Feststellungen sind von dem mit der Prüfung beauftragten Mitarbeiter zu unterschreiben.

### 12.3 Preisspiegel

Die Fachabteilung oder das Planungsbüro erstellt einen Preisspiegel als Grundlage für die weitere fachliche Prüfung und die Wertung der Angebote.

### 12.4 Fachliche Prüfung

Die Fachabteilung bzw. das beauftragte Planungsbüro prüft die Angebote in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Im Rahmen der fachlichen Prüfung ist besonders zu prüfen, ob das Angebot/Nebenangebot

- in technischer Hinsicht annehmbar ist (z. B. ob der beabsichtigte Einsatz der Geräte oder Arbeitskräfte für die geforderte Leistung ausreichend ist, ob die Bewerber sachkundig genug sind, ob der beabsichtigte Nachunternehmer-einsatz unbedenklich ist, ob das Nebenangebot technisch gleichwertig ist),
- in funktioneller Hinsicht annehmbar ist (z. B. ob die geforderten Angaben/Werte in der Leistungsbeschreibung mit dem Angebot auch erreicht werden können, ob die geforderten Funktionsgarantien abgegeben worden sind),
- in gestalterischer Hinsicht annehmbar ist (z. B. bezüglich der geforderten Einbaumaterialien),
- in wirtschaftlicher Hinsicht annehmbar ist (z. B. ob mit dem Angebot die geforderte Ausführungs-/Lieferzeit eingehalten werden kann, ob die angebotenen Stoffe/Einbauteile wirtschaftlich sind,

ob die Bewerber leistungsfähig und zuverlässig sind) und

- den Grundsätzen der Umweltverträglichkeit entspricht.

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung ist ebenfalls in das Angebotsprüfblatt (Anlage 5) aufzunehmen. Etwaige Prüfungsfeststellungen sind (zumindest stichwortartig) zu treffen.

Bei der freihändigen Vergabe ist das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung im Vordruck „Bekanntgabe Freihändige Vergabe“ (Anlage 3) aufzunehmen.

## 13. Wertungsverfahren

Auf der Grundlage der formal, rechnerisch und fachlich geprüften Angebote ist von der Fachabteilung bzw. vom beauftragten Planungsbüro die Angebotswertung vorzunehmen.

Als Ergebnis der Wertung ist von der Fachabteilung bzw. von dem beauftragten Büro ein Vergabevorschlag zu machen. Dieser Vorschlag ist zu begründen und im Vergabevermerk (Anlage 1) festzustellen.

Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Geheimhaltung gilt allen gegenüber, die nicht Bewerber im konkreten Fall sind. Die Belange der Bewerber werden hinreichend durch die Teilnahme an der Vergabeverhandlung und durch die Berechtigung zur Einsichtnahme in die Niederschrift gewahrt. Einzelnen Bewerbern dürfen auch die Angebote der anderen Bewerber nicht zur Einsichtnahme vorgelegt oder sonst unterbreitet werden.

## **14. Zuschlagsverfahren**

Der Zuständigkeitsbereich für die Erteilung der Zuschläge ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die zuständige Vergabestelle prüft das Ergebnis der Wertung und den Vergabevorschlag in vergaberechtlicher Hinsicht nach VOB/A oder VOL/A.

## **15. Auftragsverfahren**

### **15.1 Auftragsschreiben/Vertragsurkunde**

Die Auftragserteilung, d. h. der Abschluss des Rechtsgeschäfts, hat innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist zu erfolgen. Wegen der Verbindlichkeit der Angebote kommt der Überwachung der Zuschlags- und Bindefrist durch die zuständige Fachabteilung eine besondere Bedeutung zu. Ist ausnahmsweise eine Zuschlagserteilung innerhalb der Frist nicht möglich, ist mit allen Bietern über eine Verlängerung der Bindefrist zu verhandeln; diese ist von den Bewerbern schriftlich zu bestätigen.

Aufträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen.

Für die Zuständigkeit der Unterzeichnung des Auftragsschreibens/ der Vertragsurkunde gelten dieselben Wertgrenzen wie für die Zuschlagserteilung (siehe Anlage 2).

Für die Beauftragung von Planungs- und Gutachterleistungen gelten die Wertgrenzen der o. g. Regelungen entsprechend.

Der im VHB aufgeführte Vordruck, Auftragsschreiben 338, kann als Muster für die Unternehmensbeauftragung verwendet werden.

## **15.2 Benachrichtigung der Bewerber**

Die zuständige Vergabestelle benachrichtigt alle Bewerber,

- deren Angebote nicht zur Eröffnung zugelassen wurden,
- deren Angebote ausgeschlossen wurden,
- deren Angebote nicht den Zuschlag erhielten,

unter Angabe der Gründe.

## **16. Nachtragsangebote**

Durch eine ordnungsgemäße und objektbezogene Leistungsbeschreibung sind Anzahl und Umfang von Nachtragsangeboten so gering wie möglich zu halten. Die Grundlage für Nachtragsangebote ist die Urkalkulation.

Nachtragsangebote sind von der jeweiligen Fachabteilung bzw. den beauftragten Planungsbüro anhand der zugehörigen Kalkulationsunterlagen zu prüfen. Dafür steht ggf. auch die von den Auftragnehmern in verschlossenem Umschlag vorgelegte Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) zur Verfügung. Diese darf geöffnet und eingesehen werden, nachdem die Auftragnehmern davon rechtzeitig verständigt und ihnen freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Der Vertreter der Vergabestelle muss bei der Einsichtnahme auch anwesend sein. Die Urkalkulation wird danach wieder verschlossen.

Wenn mit den Auftragnehmern keine Einigung über die Nachtragspreise herbeigeführt wird, kann auch die Preisprüfstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt eingeschaltet werden.

Nachtragsangebote sind von der Fachabteilung eingehend schriftlich zu begründen. Soweit dadurch die bereitgestellten Haushaltsmittel überschritten werden, ist vor Auftragserteilung in Abstimmung mit der Finanzverwaltung die Genehmigung einer

überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe zu beantragen.

## 17. Aufhebungsverfahren

Muss eine Ausschreibung aufgehoben werden, gelten dafür dieselben Wertgrenzen wie für die Zuschlagserteilung (siehe Anlage 2). Die zuständige Fachabteilung begründet die Notwendigkeit der Aufhebung.

Von der Aufhebung sind die Bewerber unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich zu unterrichten.

## 18. Kontrollverfahren

Unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens vor Auszahlung des Schlussrechnungsbetrages sind unvorhersehbare Kostenüberschreitungen, die nicht geringfügig sind, von dem/der Magistrat/Betriebskommission Stadtwerke zu genehmigen. Als geringfügig gelten:

- 20% des Gesamtbetrages bei den Summen von 3.000,00 € bis 25.000,00 €,
- 12% des Gesamtbetrages bei den Summen über 25.000,01 € bis 100.000,01 €,
- maximal 25.000,00 € des Gesamtbetrages bei den Summen über 100.000,00 €.

## 19. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bei anonymen oder offenen Anzeigen

Bei Verdacht von preis- oder sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen haben die Fachabteilungen unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dieser legt dem Magistrat einen Beschlussvorschlag über die weitere Verfahrensweise der Vergabe vor. Bei anonymen oder offenen Anzeigen oder Hinweisen in Vergabesachen haben die Fachabteilungen ebenfalls unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.

## 20. Schulung/Verstöße

### 20.1 Schulung

Dem mit der Ausschreibung, der Submission und der Vergabe von Bauleistungen und Leistungen betroffenen Personal ist die fachliche Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen.

### 20.2 Verstöße

Verstöße gegen diese Richtlinien werden mit personalrechtlichen Konsequenzen geahndet.

## 21. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung für neue Verfahren in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 19.11.2018



Dr. Frank Blasch  
Bürgermeister



## Anlagen/Vordrucke

- Anlage Nr.: 1: Vergabevermerk zur Vergabe von Beschaffungen, Leistungen und Bauleistungen
- Anlage Nr.: 2: Tabellen für Vergaben
- Anlage Nr.: 3: „Bekanntgabe Freihändige Vergabe“
- Anlage Nr.: 4: Angebotsdeckblatt
- Anlage Nr.: 5: Angebotsprüfung
- Anlage Nr.: 6: Verpflichtungserklärung Tariftreue Mindestentgelt
- Anlage Nr.: 7: Erklärung Vergabesperre